

FörderVerein

Verein zur Förderung des
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.

**Verein zur Förderung des
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums e.V.**
Satzung vom 15.05.2023 (Neufassung) und Änderung durch die
Mitgliederversammlung am 07.12.2023 (§ 7)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums.

Nach Eintragung unter der Register-Nr. 1338 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster führt er den Zusatz e.V. .

(2) Der Sitz des Vereins ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung im Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule, zur Betreuung der Schüler in sozialer Hinsicht sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines

Monats Widerspruchs erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein wirksam erklärter Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats widerrufen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag gilt pro Familie. Wird kein freiwillig höherer Betrag im Mitgliedsantrag genannt, wird lediglich der Mindestbeitrag geschuldet. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in

(2) Dem Vorstand gehören weiter an:

- a) der stellvertretende Schulleiter/die stellvertretende Schulleiterin (geborenes Mitglied) als Schriftführer,
- b) der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder eine/r der Stellvertreter des /der Schulpflegschaftsvorsitzenden

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(3) Jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 sind nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin und des Vertreters der Schulpflegschaft - auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Ersatzwahlen stattgefunden haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

(4) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss in Textform oder per E-Mail erfolgen, es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, alle Mitglieder stimmen einer verkürzten Frist zu. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in, ist berechtigt in Verbindung mit der stellvertretenden Schulleiterin/dem stellvertretenden Schulleiter über Ausgaben für die in § 2 genannten Zwecke in eigener Verantwortung zu verfügen. Jedoch darf die Summe der auf diese Weise ausgegebenen Beträge weder 3.000,00 € noch 10 % des Barvermögens zu Beginn des Geschäftsjahres übersteigen.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Email-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch die Mitgliederversammlung kann allerdings ein Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

(3) Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.

(4) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Kassenberichts des/der Kassenwarts/in,
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der/des Kassenprüfers/in,
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung im Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12

Kassenprüfer

(1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch eine/n Kassenprüfer/in, der/die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften werden vom Schriftführer aufbewahrt.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Schulleiter/die Schulleiterin, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte/r Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium in Münster, das es ausschließlich und unmittelbar für die in §1 genannten Zwecke zu verwenden hat. Falls das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke eines anderen städtischen Gymnasiums in Trägerschaft der Stadt Münster zu verwenden.